

# Die Hexenprozesse von 1592-1640

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **15 (1905)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das ist wohl jene Dorothea Heerwagen, von der soeben die Rede war.

Inzwischen war in Luzern schon Ende August der Prozeß gegen die Personen eingeleitet worden, die mit der Seelenmutter in Verkehr gestanden waren." —

Eva Koller von Root, die Sagerin, bekannte, daß sie, wie viele andere Personen, vor acht oder neun Jahren mit der Seelenmutter verkehrt habe. Sie starb im Kerker; ihr Leib wurde verbrannt.

„Glücklicher war die Verena Lijibach, früher wohnhaft in Adligenswil, die für Geld — auf Empfehlung der Seelenmutter — für Verstorbene Gebete verrichtete, dann aber, infolge eines strengen Verweises von seite des Stadtpfarrers von Luzern, ihren Fehler dadurch jühnte, daß sie an verschiedene Kirchen kleinere und größere Vergabungen machte. Sie schenkte 100 Gl. der Spend, Geld an die Kirche Ebikon, ein köstlich „Gölller“ nach Steinerberg, Kirchenparamente nach Adligenswil und Geld für ein Altarbild. Auch verrichtete sie später unentgeltlich für Verstorbene Gebete, namentlich das Boppelgebet, das auch unter dem Namen der starke Boppart bekannt war. Gerade diese Empfehlung der Lijibach durch die „Seelenmutter“ spricht dafür, daß letztere keine Hexe, sondern nur eine gewinnlüchtige Person war, die sich den Aberglauben zur Goldgrube machte, aber durch Folterqualen bewogen, wie tausend andere Personen, sich als Hexe bekannte.“ — Verena wurde auf Urphede entlassen.

#### 4. Die Hexenprozesse von 1592—1640.

In der Zeit von 1592—1610 fanden nach der schwyzerischen Landesrechnung mehrere Hinrichtungen „armer Wyber“ mit dem Feuer statt, ohne daß Name und Vergehen der Verurteilten angegeben sind. Die Angaben beschränken sich einzig auf die spezifizierten Ausgaben für Gefangennahme, Tortur und Hinrichtungen.

Das erste in das Ratsprotokoll eingetragene Urteil in einem Hexenprozesse datiert vom 6. Juli 1610, und lautet:

„Auf diesen Tag ist Elisabeth Steiner, von Meilen aus dem Zürichbiet gebürtig, wegen ihren vielfältigen und bekannten Missetaten, als Hagel machen, Personen erlähmen zc., vor Landgericht gestellt und mit Urteil und Recht vom Leben zum Tode verurteilt werden. Der Richter soll sie auf die gewöhnliche Richtstätte am Utenbach führen, allda ein Feuer machen und sie darin stoßen und verbrennen zu Pulver und Asche, nachher ein Loch machen und die Asche vergraben, damit keiner Creatur Schaden widerfahren möge. Ihre Seele aber soll Gott dem Allmächtigen empfohlen sein.“

Am gleichen Tage wird Uli Brugger, von Ettiswil aus dem Willisaueramt, wegen bekanntem vielfältigen Morden, Brennen, wegen Diebstählen und Hexenwerken vor Landgericht gestellt und zum Tode verurteilt. Er soll dem Scharfrichter in seine Hand und Band übergeben werden, daß er ihn ausführe auf die gewöhnliche Richtstätte am Utenbach. Dasselbst soll er ihn auf eine „Brechen“ legen und ihm die Arme hinter und vor den Ellbogen, wie auch die Beine ob und unter den Knien abstoßen, alsdann ihn auf ein Rad legen, daran einen Galgen machen und ihn an solchem würgen, mit dem Zutum jedoch, ihn darnach lebend in das Feuer zu stoßen und zu Pulver und Asche zu verbrennen, mit Haut und Haar, Fleisch und Bein, und darnach die Seele Gott zu empfehlen.<sup>1)</sup>

Den 28. März 1612 wurde Barbara Steiner wegen ihren bekannten vielfältigen „unchristlichen, unholdischen Sachen“ zum Tode verurteilt und am Utenbach enthauptet und verbrannt.<sup>2)</sup>

Die Einträge in die Ratsprotokolle sind unvollständig; es geht dieses aus der Landesrechnung hervor, welche noch eine Reihe weiterer Hinrichtungen meldet:

1611/12. „Item vßgän dem Haußli Wächter, hed er Schitter und das Barbli Steiner zum Hochgericht gfürt, 2 lib. 10 β.“

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1590—1630, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> Ratsprotokoll 1590—1613. Kantonsarchiv Schwyz.

- 1617/18. „Wß gen dem Lienhart Zismund, dz er zu Psefficon ein Unholdin ghußfen fangen, 4 lib.“  
 „Wß gen dem Stoffel, dz er deß Psaffen Köchene ab Fingenboll ans Hallß Isen gßtelt vnd darnach eine verbrent, 5 lib. 5 ß.“  
 „Wß gen dem Zoller, dz er zwei Tag mit 2 Roßen vff den Stoß gßin, vermeint zwei Unholden zu erwüßchen, 6 lib.“  
 „Wß gen dem Senn Brach, dz er ein Unholdin zuhen gßürt vnd Schitter vff die Richtstat vnd sonst, tut alles Gl. 2 ß 35, tutt 7 lib. 10 ß.“  
 „Wß gen dem Stoffel von 4 Unholden, von jeder Gl. 3.“  
 „Wß gen . . . um Schitter, zur Düweren zu verbrenen . . .“  
 „Wß gen dem Stoffel, von der Cloußenen vnd dem Riellenghürst, für Roß vnd Richterlon, Kr. 3.“
- 1618/19. „Wß gen dem Stoffel, von 2 Unholden zu richten, Gl. 3.“  
 „Wß gen des Stoffels Knab Richtlon wegen Neben Dönnenen 20 Wß., tutt 4 lib.“
- 1621/22. „Wß geben dem Mr. Stoffel von sechs Personen zu richten vnd zwei Leiteren, Gl. 10.“  
 „Wß geben dem Mr. Stoffel von einer Person, so ehr hingricht, vnd eine an des Halsisen gestelt, Gl. 2.“  
 „Wß geben dem Mr. Stoffel sin Frouwfasten Gelt in der Fasten vnd für hingerichte Personen, Gl. 24.“
- 1622/23. „Wß geben dem Mr. Stoffel von einer hingerichten Person, vuch für Furlon vnd Leiteren, Gl. 3.“  
 „Wß geben dem Francischg Betßchart umb Bulßfer, dz man zwei Personen lebendt in dem Feur hingricht, Gl. 2 ß 10.“  
 „Wß geben dem Meister Stoffel von ettlichen Personen zu richten, Gl. 6.“<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Schwyzerische Landesrechnung 1604—1624, Kantonsarchiv Schwyz

Den 4. Mai 1626 verfügte der Landrat, daß Katharina Schwendimann wegen großem Verdacht der Unholderei in Gefangenschaft gesetzt werden solle. Den 8. Mai wurde erkannt, sie mit der Tortur zu examinieren und neue Kundschaften aufzunehmen, und den 11. Mai beschloßen, sie ferner mit der Tortur zu peinigen, weil eben starke Kundschaften vorhanden seien.<sup>1)</sup> Das Todesurteil über dieselbe liegt nicht vor, doch ist dasselbe unzweifelhaft, da den 7. Juni der Scharfrichter vom Landesfackelmeister für eine Hinrichtung bezahlt wurde.<sup>2)</sup>

Gleiche Bewandnis hat es in Bezug auf das Urteil im nachstehenden Prozeß. Den 19. Juni 1626 erkannte der Landrat, es solle die in Gefangenschaft liegende arme Person, „Zuger Dordt“ genannt, wegen großem Argwohn der Unholderei sowohl gütlich als peinlich examinirt werden. Bereits am folgenden Tage wurde ihr der Landtag auf Donnerstag angeetzt, inzwischen aber solle sie weiter examinirt werden „nach Notdurst“. Am 3. Juli wurde ihr Landtag bis auf den folgenden Montag verschoben.<sup>3)</sup>

Der Landesfackelmeister verausgabte wegen dieser Person: 1626, 14. Juli. „Dem Lagler, so 7 Tage und Nächte bei dem Zuger Dordti vff dem Radthus gesin, Gl. 3 β 20.“

„ 27. Juli. „Dem Melchior Lüönd vnn Schiter von der Zuger Dordt Gl. 3.“

„ 31. Juli. „Dem Meister Stoffel von der Zuger Dordt zu richten Gl. 1 β 20.“

Auf erhaltenen Bericht, daß noch etliche argwöhnische böse Weibs- und Mannspersonen in unserm Lande zu betreten sein möchten, wurde vom Landrat den 31. Dezember erkannt, es sei denselben unverzüglich nachzusetzen. Als neues Opfer des Hexenwahns erscheint Anna Marie Lienhart, Tochter des Martin Lienhart von Einsiedeln. Bereits den 3. Januar 1628 wurde beschloßen, sie mit allem Ernste zu examinieren, den 10. Januar ihr Handel bis auf einen gefessenen Landrat eingestellt und den

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1626—1630, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> Landesrechnung 1624—1643, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>3)</sup> Ratsprotokoll 1626—1630, Kantonsarchiv Schwyz.

22. Januar die Fortsetzung des gütlichen und peinlichen Untersuches verordnet. <sup>1)</sup> Wahrscheinlich erlitt sie ebenfalls den Feuertod, wenigstens wird den 6. Mai der Scharfrichter für ein vollzogenes Todesurteil vom Landesfackelmeister bezahlt.

Ferner vorausgabte letzterer:

1630, 4. Aug. „Dem Hans Schindler, Vogt zu Einsidlen, gerechnet, was vffgangen ist mit der Zuger Dorcht, Mardy Liemarx Tochter, H. Landtammann Frischherz, verzehrt an Kreuzgängen, Gl. 49 β 22.“ <sup>2)</sup>

Die Margaretha Malern betreffend, welche wegen Unholderei gefänglich eingezogen worden war, erkannte der Landrat den 3. Aug. 1630, sie solle peinlich examiniert werden. <sup>3)</sup> Weitere Nachrichten über dieselbe finden sich nicht vor.

Am meisten Hexenprozesse fanden in Schwyz während den Jahren 1632—1635 statt. Vom 26. Mai bis 23. Juli 1632 wurden sieben Personen mit Feuer und etliche mit dem Schwerte hingerichtet, ebenso mehrere im Jahre 1633 und 1634. Pfarrhelfer Nikolaus Maler in Schwyz, der ihnen den letzten geistlichen Trost spendete, mußte „auf Begehren der hingerichteten Wyber“ für solche etliche hl. Messen lesen, welche ihm auch vom Landesfackelmeister bezahlt wurden.

Nachstehend die dürftigen Nachrichten des Ratsprotokolls über diese Zeit.

1632, 19. Jan. Eva Kray aus den Höfen soll man wegen Bezichts und darüber schriftlich verfaßten Kundschaften der Unholderei halber gefänglich hieher führen, wie vor altem her mit dergleichen Leuten gebraucht worden.

„ 22. Jan. Die gefangene Weibsperson aus dem Filzthür zu examinieren werden verordnet Lieutenant Schorno und Hauptmann Schorno.

„ 31. Jan. Es wird erkannt, daß Katharina Schmidlin, so etliche Stücke der Unholderei bekennt, noch ferner mit allem Ernste examiniert werden soll.

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1626—1630, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> Schwyzerische Landesrechnung 1624—1643, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>3)</sup> Ratsprotokoll 1626—1630, Kantonsarchiv Schwyz.



- Der Eva Kray wird auf Mittwoch der Landtag angestellt.
- 1632, 17. Mai. Jakob Weber aus den Höfen beklagt sich vor Rat, wie daß er vor etwas Zeit seine Frau sel. aus bewegenden Ursachen der Unholderei halber angeklagt, aber die Sache damals nicht genugsam habe kundbar machen können und er daher in alle Kosten erkannt worden sei. Weil nun aber inzwischen dasjenige, was er auf sie geklagt, kundbar gemacht worden sei, verhoffe er, daß er aus der Hinterlassenschaft seiner Frau Anna Kray sel. sich um die genannten Kosten wiederum bezahlt machen möge. Es wird erkannt, weil seine Frau sel. noch etwas Hab und Gut in Algeri zu erfordern habe, daß er solchem nachsehen und sich für die gehaltenen Kosten bezahlt machen möge. Auf sein gestelltes Begehren soll ihm auch ein daheriger Schein ausgefertigt werden.
- „ 28. Mai. Des Leonhard Bismunden sel. Frau soll nach den Pfingstfeiertagen in Gefangenschaft gelegt werden.
- „ 12. Juni. Die alte Fuchseni soll in Gefangenschaft gelegt werden.
- „ 14. Juni. Die Fuchseni zu examinieren werden verordnet Diethelm Schorno und Bogt Jörg Aufdermaur.
- „ 17. Juni. Die alte Fuchseni soll mit allem Ernst examiniert werden.
- „ 10. Juli. Der Filzthüren Sohn soll in Gefangenschaft gelegt werden.
- „ 13. Juli. Des Eljellis wegen zu Brunnen soll Kundschaft eingenommen werden wegen etwas argwöhnischen Sachen.
- „ 15. Juli. Es wird erkannt, daß das Nätisch Eljeln, wie auch des Jakob Toben uneheliche Tochter, rever. Fubery genannt, in Gefangenschaft gelegt und inzwischen fernere Kundschaften aufgenommen werden sollen. Auf nächsten Montag wird ein Landtag angesetzt.
- „ 16. Juli. Kaspar Schmidli soll einmal aus der Ge-

fangenschaft gelassen und alsdann „wiederum vffgeschwungen vnd ferner gebraucht werden.“

Das Rätsh Elshy soll ferner mit der Tortur gebraucht werden.

Martin Job soll auch weiters examinirt werden.

1632, 17. Juli. Wegen jung Hans Job soll ferner Kundschaft eingenommen und soll der jung „Bübschj“ in Gefangenschaft gelegt werden.

Martin Job soll auch ferner peinlich examinirt werden.

Das Elshy soll auch weiter mit Ernst examinirt werden.

Kaspar Schmidli soll aus der Gefangenschaft entlassen und mit dem Eid aus unserm Gericht und Gebiet verwiesen werden.

Einer aus Savoyen, so in der Gefangenschaft liegt, soll ferner mit der Tortur examinirt werden. (Wurde den 23. Juli des Landes verwiesen.)

„ 23. Juli. Das Elshy soll nochmals mit allem Ernste mit der Tortur examinirt werden.

„ 4. Aug. Die in der Gefangenschaft sich befindende Eva Meyer soll ferner mit Ernst mit der Tortur examinirt werden.

„ 10. Dez. Wegen den gefangenen Weibspersonen wird erkannt, daß man sie weiter examinieren solle. Man soll ihnen Jakob Wyjer vor Augen führen, und wenn man Kundschaften und weitem Bericht deswegen zu finden weiß, der Sache nachfragen.

1633, 1. März. Die gefangene Weibsperson soll ferner nach Notdurft examinirt werden.

„ 16. April. Die Grobin und Dablerin sollen wegen vielem verdächtigen Wesen in Gefangenschaft gelegt werden.

„ 20. April. Die Grobin soll weiter mit allem Ernst und der Gebühr nach examinirt werden.

„ 30. Mai. Jörg Dabler, welcher in der Gefangenschaft sich befindet, soll durch den Landeshauptmann und Diethelm



Schorno nach ihrem Gutfinden mit allem Ernst examiniert werden.

1633, 1. Juni. Die Doblerin und ihr Sohn sollen ferners mit allem Ernst examiniert werden.

„ 18. Juni. Auf den heutigen Tag sind zu Examinatoren in dem leidigen Geschäfte der Unholderei verordnet: Landvogt Beeler, Landvogt Riget, Diethelm Schorno und Lieutenant Frischherz. Diese sollen, solange dieses Geschäft währen wird, gebraucht werden und jeder von ihnen, so oft er hiezu gehen wird, 10 (ß) als Belohnung erhalten.

„ 16. Juli. Auf den heutigen Tag wird Eva Grob der Gefangenschaft ledig erkannt. Weil sie aber schon früher des Landes verwiesen war und solches übersehen hat, soll ihr eine tote Urphede gegeben und sie nochmals aus unserm Gericht und Gebiet verwiesen werden, mit dem Zusatz, daß wenn sie unser Land wieder betrete, sie vom Leben zum Tode gerichtet werden solle.

„ 27. Juli. Wegen etwas ehrverletzlichen Worten der Unholderei halber, so der „Wärr“ über die „Steffeny“ ausgegossen, wird erkannt, er solle einen Tag und eine Nacht in Gefangenschaft gelegt, mit Wasser und Brot gespeisen werden und alsdann den Siebneru übergeben werden, damit sie ihm eine fernere gebührende Strafe auferlegen. Die Steffeny aber solle wegen solchen ausgegossenen Reden zum allerbesten wohl entschuldigt sein, also daß solche unbegründet und mit keiner Wahrheit auf sie geschehen seien.<sup>1)</sup>

Diese Schlußnahmen beweisen, daß die Richter Anzeigen und Gerüchten gegenüber doch etwas vorsichtig und zurückhaltend waren, wenn auch dem „Argwohn“ eine viel zu große Bedeutung beigelegt wurde. Die Karolina verordnete: Zum Einschreiten von Amtswegen ist „redlich und genugsam anzeigung und vermutung (argwohn, verdacht)“ nötig (§ 6; 19). Die Anzeigung soll mit zwei guten Zeugen bewiesen werden: „aber so die

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1630—1641, Kantonsarchiv Schwyz.

Hauptfach der Missetat mit einem guten Zeugen bewiesen würde, die selbst, als ein halb Beweisung, macht ein genugsam Anzeigung“ (§ 23). Die peinliche Frage soll nach Maßgabe des Argwohns oft oder wenig, hart oder linder, nach Ermessen eines gut vernünftigen Richters angenommen werden (§ 58). Papst Paul III. verbot, die Folter über die Zeit einer Stunde auszudehnen. Viele Rechtslehrer betonten, daß die Folter nur dann wiederholt werden dürfe, wenn neue dringende Indizien hinzukommen. In der Praxis aber wurde, wie oben aus den Ratsbeschlüssen zu ersehen, stets „nach Notdurft“ gefoltert. Denunziationen und Folter aber produzieren Hexen, sagt Spee.

Die Nachrichten über die schwyzerischen Hexenprozesse in den 1630er Jahren werden noch vervollständigt und ergänzt durch Ausgabeposten aus der Landesrechnung:

- 1632, 11. Juni. „Dem Meister Stoffel, daß er die zweien, den Stumb und Schmid köpft vnd verbrennt, vff Rechnung Gl. 6 β 16.“
- „ 23. Juli. „Mit dem Meister Stoffel gerechnet, bei alter Rechnung gehört ihm noch Gl. 11, bei neuer Rechnung von 7 Personen mit Für vnd etlich mit Schwert von dem 26. Tag Maien bis heute, alles Gl. 41 β 30, ihm auf diesen Tag zahlt Gl. 41 β 30.“
- 1633, 18. Mai. „Zweien, so die Doblerei für ein Buholdin gefangen von Arth geführt, geben Gl. 1.“
- „ 7. Juni. Dem Uli Lindauer, daß er 4 Tag nach Rüknacht und Arth geschickt worden, Hexen zuo fachen, Gl. 2.“
- „ 9. Juni. Dem Landweibel, daß er zu Arth im Rundschaften einnehmen, Botenlöhne ausgegeben, β 12.“
- „ 8. Juni. „Einem von Lachen, so die Schnider Aht gholten herführen, Gl. 1.“
- „ 15. Juni. „Dem Uli Lindauer, daß er von Einsiedeln die Ründigin sollen reichen, bis in die Brust gsin, und gen Brunnen zu fachen, β 30.“
- „ 28. Juli. „Den Examinatoren zc. Gl. 19 β 20; den 29. Juli Gl. 6.

1633, 27. Nov. „Dem Fischer, daß er dreimal nach Arth wegen der vnsuberen Gefellen, und des Hingerichteten Frau an den Sattel geführt, Gl. 1  $\beta$  20.

„ 11. Dez. „Zu Einsiedeln denen, so die alt Schuomacherj nach Schwyz gefangen geführt, für Roß vnd Mann, Gl. 2.“

1634, 24. April. „Dem Stoffel Fach, daß er den Hären gewachtet hat, Gl. 18  $\beta$  30.

Dem Her Niklaus, daß 'er den hingerichteten Wybern auf ihr Begehren etliche Messen gelesen, Gl. 4.

Der Meister Stoffel, Scharfrichter, hat dies Jahr alhie verdient an richten Gl. 28  $\beta$  27.“

„ 6. Juli. Dryen, so 4 Gefangne von Arth geführt, Gl. 1  $\beta$  5.“

„ 24. Nov. „Dem Moriz Brudermann und einem Tschaluner, daß sie 4 gefangene Wyber von Steinen hergeführt,  $\beta$  20.“

„ 29. Nov. „Dem Adrian Schnüriger, Heinrich Schnüriger vnd Rys Jagg, daß sie drei arme Menschen, so auf der Weidhuob enthauptet worden, auf den Kirchhof tragen, Gl. 3.“

„Dem Totengräber, die drei Hingerichteten zu begraben,  $\beta$  30.“

„ 24. Dez. „Dem Hans Baschi Ulrich zahlt, daß man der Kirche zu Steinen schuldig wegen Apeli Trachfels Erb, Gl. 5  $\beta$  10.“

1636, 21. April. „Dem Meister Stoffel Richtlohn Gl. 8  $\beta$  25.“

1637, Sept. „Zahlt Meister Stoffel Richtlohn, mit dem Schwert und Feuer zu richten, Gl. 4  $\beta$  20.“

1638, Juni. „Zahlt dem großen Springer, 4 Personen in Kirchhof zu tragen und zu bestatten mit eim Gespanen den 1. Juni, so hingericht mit dem Schwert, Gl.  $\beta$  10.

Dem Meister Stoffel Nachrichter, Richtlohn Gl. 6  $\beta$  20.“<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Schwyzerische Landesrechnung 1624—1643, Kantonsarchiv Schwyz.

Im Jahre 1638 wurde von Vogt und Gericht zu Reichenburg eine der Hexerei verdächtige Person eingezogen und nach erfolgter Inquisition auf Befehl des Abtes von Einsiedeln des Landes verwiesen.<sup>1)</sup>

## 5. Die Hexenprozesse von 1640 bis 1660.

In dieser Zeit fließen die Quellen über das schwyzerische Hexenwesen wieder reichlicher. Die meisten Todesurteile sind in die Ratsprotokolle eingetragen, auch finden sich einige Kundtschaftsfagen vor. Letztere beweisen, wie groß der Aberglaube beim Volke war und wie sehr es durch denselben in seinem Hexenwahne bestärkt wurde.

Den 24. April 1640 wurde Genoveva Bannwart, von Zürich, vor Landgericht gestellt und wegen bekannter „Unholderei und so demme anhängig“ mit Urteil und Recht vom Leben zum Tode erkannt. Der Scharfrichter soll sie in seine Hand und Band nehmen, sie ausführen über eine freie Reichsstraße auf die gewohnte Richtstätte auf Wintersried, ihr daselbst das Haupt abschlagen und zwei Stücke aus ihr machen, daß ein Karrenrad zwischen durch möge, alsdann den Körper auf einen Scheiterhaufen legen, denselben anzünden und den Leib mit Haut und Haar, Fleisch, Mark und Bein zu Pulver und Asche verbrennen. Die Asche soll alsdann so tief in die Erde vergraben werden, daß keiner Kreatur hievon Schaden wiederfahren kann; die Seele aber soll Gott befohlen sein. Wenn sie noch eine „bescheidenliche“ Beichte begehrt, ist ihr solche gestattet.<sup>2)</sup>

Der Landrat erkannte den 27. April 1643, die gefangene Weibsperson solle ferner „gebührend“ examiniert werden, auch Katharina Fuster in Gefangenschaft gesetzt werden.<sup>3)</sup>

Letztere wurde ebenfalls hingerichtet, obwohl die Protokolle nichts weiter von ihr bemerken, desgleichen eine Frau in Luzern.

<sup>1)</sup> Gemeinde-Akten 127 I., Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> Ratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>3)</sup> Ratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.